Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 8 (1918)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verbandsnachrichten.

1. Betriebseinschränkungen im Lichtspielgewerbe laut Bunratsbeschluß vom 10. November 1917.

Das Burean des Vorstandes hat eine neue Eingabe an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement gerich= tet, worin neuerdings um die Aushebung der Vetriebseim= schränkungen nachgesucht wird: Das Schreiben hat folgen= den Wortlaut:

An das

Schweizerische Volkswirtschafts=Departement

Bern.

Mit Schreiben vom 12. Februar abhin teilten Sieuns mit, daß vorderhand, d. h. vor Beendigung der Heizperiode an eine Aufhebung des Bundesratsbesichlusses vom 10. November 1917 nicht zu denken sei.

Die Heizungsperiode geht nun ihrem Ende entgegen, und soweit es die Lichtspieltheater betrifft, kann
füglich behauptet werden, daß sicher vom 1. April hinweg keine Heizung mehr notwendig ist. Das von diesen Etablissementen benötigte Quantum Brennstoffmaterial ist überhaupt ein sehr mäßiges, weil infolge
der durch die Menschenansammlung entstehenden Wärme auch im tiefsten Winter die Räume nur ganz
gering geheizt werden müssen. Die meisten Lichtspieltheater können sogar den ganzen Winter hindurch ohne
Heizung auskommen.

Wir entnahmen der Presse, daß durch ein Rund= schreiben Ihres Departementes bei den Kantonsregie= rungen die Anfrage gestellt wurde, ob der uneingeschränkte Betrieb unbedenklich wieder gewährt werden könne. Es ist nun zu vermuten, daß einzelne Kantonsregierungen die dem Lichtspielgewerbe über= haupt nicht gut gesinnt sind, sich für die Beibehaltung der bisherigen Betriebseinschränkungen aussprechen werden. Es werden dies namentlich die Kantonsregierungen sein, im deren Gebiet gar keine oder doch nur ganz untergeordnete Lichtspieltheater etabliert sind. Von den Kantonsregierungen dagegen, in deren Ge= biet die größeren Städte wie Zürich, Basel, Bern, Lau= fanne, Genf, Chaux=de=Fonds, St. Gallen etc. sich be= finden, hoffen wir zuversichtlich, daß sie sich für die Aufhebung der Betriebseinschränkungen aussprechen werden. Sind doch diesen Regierungen die durch die Betriebseinschränfungen dem Lichtspielgewerb verur= sachten Schädigungen nicht umbekannt. Biele Angestellte find, wenn nicht gänzlich brotlos, so doch in ihrem Erwerh schwer beeinträchtigt worden. Verschiedene Ctablissemente vermochten die große Schädigung nicht auszuhalten und grieten in Zahlungsschwierig=

feiten. Auch die Grundbesitzer, in deren Gebäude Lichtspieltheater eingerichtet und vermietet sind, ersleiden bedeutende Mietzinseinbußen. Aurz, es ist die allerhöchste Zeit, daß die Betriebseinschränkungen aufsgehoben werden, wenn nicht über das Gewerbe eine Katastrophe hereinbrechen soll, wodurch manche Existenzen gänzlich vernichtet werden.

Da wir überzeugt sind, daß es nicht in Ihrer Absicht liegt, ein aufstrebendes Gewerbe in dem Maße zu schädigen, so dürsen wir hoffen, daß Sie dem hohen Bundesrat die Aufhebung der Betriebseinschränkungen beantragen werden und zwar auch dann, wenn eine Mehrzahl von Kantonsregierungen sich in anderem Sinne aussprechen sollte. Maßgebend sind doch wohl in erster Linie die Kantone mit den großen Zenztern, und von diesen dürste, wie schon bemerkt, kaum zu erwarten sein, daß sie sich gegen die Gewährung des normalen Betriebes aussprechen werden.

Im Sommer arbeitet das Lichtspielgewerbe ohnes hin unvorteilhafter als im Winter, und wenn auch während der Sommermonate an einigen Wochentagen geschlossen werden müßte, so würden die Einnahmen nicht einmal hinreichen, um die Verzinsung heraußsubringen.

Wir empsehlen Ihnen unser Gesuch zur geneigten Berücksichtigung und versichern Sie unserer

vollkommen Hochachtung.

Schweiz. Lichtspieltheater=Berband



2. Vorstandssigung.

Die Vorstandsmitglieder werden zu einer Sitzung einsberufen auf **Montag den 25. März,** nachmittags 2 Uhr, in ein Sitzungslofal im 1. Stock des Cafe Du Pont in Zürich.

Traftanden:

- 1. Tätigkeitsbericht seit der letzten Sitzung.
- 2. Jahresrechnung.
- 3. Beschußfassung über die Abhaltung der Generalvers sammlung.

Aus Auftrag: Der Berbandssefretär.